

Einspeisevergütungssystem: So lesen Sie Ihre neuen Belege

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie in diesem Schreiben über einige Neuerungen rund um Ihren Vergütungsbeleg informieren, welche mit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes (EnG) per 1. Januar 2018 verbunden sind. Neu ist für die Förderung von Erneuerbaren Energien auf nationaler Ebene die Firma Pronovo AG zuständig. Die Pronovo AG übernimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der nationalen Vollzugsstelle. Sie ist eine Tochtergesellschaft der Swissgrid AG und untersteht der Aufsicht des Bundesamts für Energie BFE.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen unabhängig von allfällig hängigen Einspracheverfahren erfolgen.

Wurde die Anlage bisher durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) vergütet?

Der bisherige Vergütungssatz der Anlage bleibt bestehen. Für Produktionsmengen ab 2018 wird die Vergütung neu in die beiden Komponenten **Referenzmarktpreis** und **Einspeiseprämie** aufgeteilt. Dieses Fördersystem wird „**Einspeisung zum Referenzmarktpreis**“ genannt.

Der Referenzmarktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise an der Strombörse für Photovoltaik, respektive der übrigen erneuerbaren Technologien. Die beiden Referenzmarktpreise werden vom BFE quartalsweise errechnet und veröffentlicht unter www.bfe.admin.ch > Förderung > Einspeisevergütung > Marktpreis.

Die Einspeiseprämie ergibt sich jeweils aus der Differenz des Vergütungssatzes und des Quartals-Referenzmarktpreises. Dadurch schwankt die Höhe der Einspeiseprämie jedes Quartal.

Gemäss den uns vorliegenden Angaben unterliegt der Betreiber der betroffenen Anlage nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Bitte melden Sie uns eine allfällige Änderung der Mehrwertsteuerpflicht jeweils umgehend.

Beispielbeleg „Einspeisung zum Referenzmarktpreis“

Anhand eines fiktiven Beispiels zeigen wir Ihnen den Aufbau des neuen Vergütungsbelegs. Dazu verwenden wir folgende Annahmen als Grundlage:

- Technologie: Photovoltaik
- Vergütungssatz gemäss Bescheid / Verfügung: 15.7 Rp./kWh
- Referenzmarktpreis für die Photovoltaik Quartal 2018/1: 6.175 Rp./kWh

Abrechnungsdetails zur Rechnung 99000000 vom 15.06.2018							
00099999 Frau und Herr Muster - Musterdorf							
Pos.	Artikel	Menge	Ansatz		Betrag	MwSt [%]	Stornoreferenz
1	01.01.2018-31.01.2018			2			
10	Einspeiseprämie Photovoltaik	1.000,1 kWh	9,525 Rp./kWh	3	- 95,26 CHF	0,0	
11	Referenzmarktpreis Photovoltaik	1.000,1 kWh	6,175 Rp./kWh	4	- 61,76 CHF	0,0	

- 1** Produktionszeitraum
- 2** Ansatz: Neue Spalte, in der Sie die Ansätze der einzelnen Positionen einsehen können
- 3** Ansatz der Einspeiseprämie: Der Vergütungssatz abzüglich des Referenzmarktpreises
- 4** Referenzmarktpreis des jeweiligen Produktionszeitraums

Die Punkte 3 und 4 ergeben zusammen den Vergütungssatz der Anlage.

Bitte beachten Sie, dass in seltenen Fällen einzelne Positionen einen Betrag von 0 CHF ergeben. Die Positionen mit Nullbeträgen werden im Vergütungsbeleg nicht ausgewiesen.

Nachvergütungen für Produktionsperioden vor 2018

An dieser Stelle möchten wir Sie darüber informieren, dass sich Pronovo mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und dem Bundesamt für Energie (BFE) in Abklärungen bezüglich der Steuernachfolge der Stiftung KEV, für Steuerperioden bis zum 31. Dezember 2017, befindet.

Aus diesem Grund können wir in der aktuellen Abrechnung keine Korrekturen für Produktionsperioden vor 2018 berücksichtigen. Nach Abschluss der Abklärungen erhalten Sie von der zuständigen Unternehmung eine allfällige Nachverrechnung. Wir können leider nach heutigem Stand nicht abschätzen, zu welchem Zeitpunkt das Ergebnis der Abklärungen vorliegen wird. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Wechselt die Anlage in die Direktvermarktung¹?

Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung veräussern die produzierte Energie selbständig am Markt. Pronovo vergütet daher den Referenzmarktpreis für diese Energie nicht. Deshalb wird nicht mehr der gesamte Vergütungssatz, sondern nur die Einspeiseprämie ausbezahlt. Für Ihren administrativen Aufwand erhalten Sie zusätzlich ein technologieabhängiges Bewirtschaftungsentgelt, welches in Art. 26 der Energieförderungsverordnung (EnFV) definiert ist.

¹ Nach bisherigem Recht vergütete Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW müssen gemäss Art. 14 und Art. 105 EnFV spätestens zum 1. Januar 2020 in die Direktvermarktung wechseln. Unter Einhaltung einer dreimonatigen Meldefrist auf ein Quartalsende kann der Übertritt bereits zu einem früheren Zeitpunkt beantragt werden.

Beispielbeleg für eine Anlage in der Direktvermarktung:

- Technologie: Photovoltaik
- Vergütungssatz gemäss Bescheid / Verfügung: 15.7 Rp./kWh
- Referenzmarktpreis für die Photovoltaik Quartal 2018/1: 6.175 Rp./kWh
- Bewirtschaftungsentgelt Photovoltaik 0.55 Rp./kWh

Abrechnungsdetails zur Rechnung 99000001 vom 15.06.2018

00099998 Anlage in der Direktvermarktung

Pos.	Artikel	Menge	Ansatz	Betrag	MwSt [%]	Stornoreferenz
	01.01.2018-31.01.2018					
10	Einspeiseprämie Photovoltaik	1.000,1 kWh	9,525 Rp./kWh 5	- 95,26 CHF	0,00	
11	Bewirtschaftungsentgelt Photovoltaik 1.000,1 kWh		0,55 Rp./kWh 6	- 5,50 CHF	0,00	

- 5** Einspeiseprämie ab 2018 ist dieselbe wie im Fördersystem der „Einspeisung zum Referenzmarktpreis“: Der Vergütungssatz abzüglich dem Referenzmarktpreis
- 6** Bewirtschaftungsentgelt: Zur Entschädigung des Aufwandes für die direkte Stromvermarktung erhalten Sie ein technologiespezifisches Bewirtschaftungsentgelt. Falls die Anlage Energie vom Netz bezieht, wird kein Bewirtschaftungsentgelt verrechnet.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Pronovo AG

Thomas Dietschi
Leiter Datenmanagement & Abrechnung

Yasmin Roskopf
Datenmanagement & Abrechnung